



-
69. Kundmachung der Landesregierung vom 30. Juli 2003 über die Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck über die Erklärung der „Kranebitter Innau“ zum geschützten Landschaftsteil
70. Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Juli 2003, mit der die Wirksamkeit der Verordnung, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), BGBl. II Nr. 279/2003, vorläufig ausgesetzt wird
-

69. Kundmachung der Landesregierung vom 30. Juli 2003 über die Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck über die Erklärung der „Kranebitter Innau“ zum geschützten Landschaftsteil

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Juni 2003, V 93/02-10, den § 3 Abs. 2 der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck als Be-

zirksverwaltungsbehörde über die Erklärung der „Kranebitter Innau“ im Gebiet der Stadt Innsbruck zum geschützten Landschaftsteil (Geschützter Landschaftsteil Kranebitter Innau), Bote für Tirol Nr. 1020/1993, als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 30. Juni 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

70. Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Juli 2003, mit der die Wirksamkeit der Verordnung, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), BGBl. II Nr. 279/2003, vorläufig ausgesetzt wird

(1) Aufgrund des Beschlusses des Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 2003, Beschluss Nr. 683.817, wird die Wirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmannes, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), BGBl. II Nr. 279/2003, bis zum Erlass des Beschlusses, der das Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäi-

schen Gemeinschaften betreffend den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung in der Rechtsache C-320/03 R, abschließt, vorläufig ausgesetzt.

(2) Der Zeitpunkt der Erlassung des im Abs. 1 genannten Beschlusses wird durch Kundmachung des Landeshauptmannes im Landesgesetzblatt verlautbart werden.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck